

**Bundesratsbeschluss
über die Wiederinkraftsetzung
und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung
der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die
zusätzliche Altersversicherung im Spengler-
und sanitären Installationsgewerbe**

(Vom 3. Februar 1967)

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 5. September 1961/27. September 1965¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende Änderungen der oben genannten Vereinbarung werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9

¹ Die versicherungsfähigen Arbeiter haben an die zusätzliche Altersversicherung einen Prämienbeitrag von 104 Franken im Jahr zu leisten, der in wöchentlichen Raten von 2 Franken vom Lohn abgezogen wird. Prämien-
beiträge

² Die Arbeitgeber haben für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter ebenfalls einen Betrag von 104 Franken im Jahr zu leisten als Prämienbeitrag an die zusätzliche Altersversicherung oder, soweit die Arbeiter nicht versicherungsfähig sind, als Beitrag für eine gleichwertige Leistung im Sinne von Artikel 10, Absatz 3.

¹⁾ BBl 1961, II, 374; 1965, II, 1257.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beiträge zusammen mit den vom Lohn der Arbeiter abgezogenen Prämienbeiträgen an die Ausgleichskasse abzuliefern, welche ihnen dafür Beitragsmarken im entsprechenden Gegenwert abgibt.

Art. 10

Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen umfassen:

- a) ein Alterskapital, das ausbezahlt wird, wenn der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hat;
- b) ein Todesfallkapital, das beim Tode des Versicherten ausbezahlt wird, falls dieser vor Fälligkeit des Alterskapitals eintritt;
- c) eine Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall des Versicherten, wenn die Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall eintritt.

² Die Höhe des Alters- und Todesfallkapitals wird für jede Altersklasse der Versicherten wie folgt festgesetzt:

Eintrittsalter:	Alterskapital: Fr.	Todesfallkapital: Fr.
bis 25	10 000	15 000
26	9 750	14 625
27	9 500	14 250
28	9 250	13 875
29	9 000	13 500
30	8 750	13 125
31	8 450	12 675
32	8 150	12 225
33	7 850	11 775
34	7 550	11 325
35	7 250	10 875
36	6 950	10 425
37	6 650	9 975
38	6 350	9 525
39	6 050	9 075
40	5 750	8 625
41	5 450	8 175
42	5 150	7 725
43	4 850	7 275
44	4 550	6 825
45	4 250	6 375
46	4 000	6 000
47	3 750	5 625

Eintrittsalter:	Alterskapital: Fr.	Todesfallkapital: Fr.
48	3 500	5 250
49	3 250	4 875
50	3 000	4 500
51	2 800	4 200
52	2 600	3 900
53	2 400	3 600
54	2 200	3 300
55	2 000	3 000
56 bis 64	2 000	3 000

^a Arbeiter, die nicht versicherungsfähig sind, haben gegenüber der Ausgleichskasse Anspruch auf Leistungen aus den Überschüssen, die denjenigen für die versicherten Arbeiter gleichwertig sind. Diese Leistungen haben mindestens den Leistungen der Ausgleichskasse gemäss Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe *a* und den Prämienbeiträgen des Arbeitgebers gemäss Artikel 9, Absatz 2 zu entsprechen.

III

Dieser Beschluss tritt am 27. Februar 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1969.

Bern, den 3. Februar 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der
Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Lohnzulagen und die
zusätzliche Altersversicherung im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe (Vom 3.
Februar 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1967
Date	
Data	
Seite	473-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 563

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.